

Inhaltsübersicht

A Rechtsordnung

- § 1 Grundregel
- § 2 Rechtsprechung
- § 3 Autonomie des LFV M.-V. in der Rechtsprechung
- § 4 Anträge
- § 5 Rechtsorgane
- § 6 Sportgericht
- § 7 Verbandsgericht
- § 8 Rechtsgrundlagen
- § 9 Rechtsmittel und Gebühren
- § 10 Protest
- § 11 Einspruch
- § 12 Beschwerde
- § 13 Berufung
- § 14 Wiederaufnahme von Verfahren

B Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 15 Fristenregelungen
- § 16 Gerichtssprache
- § 17 Sitzungsordnung
- § 18 Verjährung
- § 19 Verhandeln in Abwesenheit
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Verfahrenskosten
- § 22 Entscheidungen
- § 23 Vollzug von Entscheidungen

C Verfahrensvorschriften des Sportgerichts

- § 24 Gang des Verfahrens
- § 25 Schriftliche Verfahren
- § 26 Mündliche Verfahren
- § 27 Eilverfahren

D Verfahrensvorschriften des Verbandsgerichts

- § 28 Eröffnung der Berufung
- § 29 Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung
- § 30 Schriftliche Verfahren
- § 31 Mündliche Verfahren

E Strafbestimmungen

- § 32 Automatische Spielsperren (A+B – Junioren)
- § 33 Automatische Spielsperren (C+D – Junioren)
- § 34 Vorläufige Spielsperre
- § 35 Spielwertungen
- § 36 Strafarten und Umfänge
- § 37 Strafen gegen Vereine
- § 38 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen
- § 39 Wirksamkeit von Strafen bei Austritt
- § 40 Gnadengesuche

F Schlussbestimmungen

- § 41 Schlussbestimmung

A Rechtsordnung

§ 1

Grundregel

1. Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern (LFV M.-V.), seine Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Einzelmitglieder und Fußballspieler sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport.
2. Alle Formen sportlicher Vergehen werden mit dem in § 38 der Satzung des LFV M.-V. fixierten Strafen geahndet.
Der Begriff Spieler gilt in der sprachlichen Fassung gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des LFV M.-V. unterliegen alle am Spielbetrieb des LFV M.-V. beteiligten natürlichen und juristischen Personen.
Vereine tragen die Verantwortung für in ihrem Auftrage handelnde Personen, sofern diese nicht selbst Mitglied eines Vereines im DFB sind.
Die Rechtsprechung umfasst:
 - a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit Fußballspielen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik, Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen, Drohungen und Tätlichkeiten
 - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des LFV M.-V., seine Ordnungen und Richtlinien, gegen Durchführungsbestimmungen des LFV M.-V. sowie die Fußballregeln
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Verbandsspielen im LFV M.-V. aller Art ergeben oder mit diesen Spielen in unmittelbarem Zusammenhang stehen
 - d) Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des LFV M.-V.
 - e) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden des LFV M.-V.
 - f) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des LFV M.-V. spielen
 - g) Entscheidungen in allen Verbänden, in denen oberste Rechtsorgane der Mitgliedsverbände das Verbandsgericht des LFV M.-V. anrufen und ein solches Rechtsmittel in den Satzungen der Mitgliedsverbände fixiert ist.
2. Streitigkeiten, die sich aus Verträgen zwischen Fußballspielern und Vereinen sowie aus der Übernahme finanzieller Verpflichtungen im Rahmen von Verträgen zwischen den Vereinen ergeben, unterliegen nicht der Rechtsprechung des LFV M.-V.

§ 3

Autonomie des LFV M.-V. in der Rechtsprechung

Die Mitgliedsverbände, die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung im Rahmen des § 2 dieser Ordnung.

§ 4

Anträge

1. Die Rechtsorgane des LFV M.-V. werden nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig. Antragsberechtigt sind:
 - die Mitgliedsverbände
 - die Mitgliedsvereine
 - die Einzelmitglieder, diese jedoch nur über ihren Mitgliedsverein bzw. Mitgliedsverband
 - die Organe des LFV M.-V., ausgenommen die RechtsorganeAnträge sind zu begründen und gebührenpflichtig nach § 9 Ziffer 4.
Anträge sind von den für den Verein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht zu unterschreiben. Die Vorlage einer Vollmacht hat in Urschrift zu erfolgen.
2. Der Bericht des Schiedsrichters über das Spiel mit Informationen über die gegen Spieler und/oder Offizielle ausgesprochenen disziplinarischen Maßnahmen bzw. Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel stellt stets einen solchen Antrag dar.
3. Notwendige Anträge an den Kontrollausschuss des DFB in Vollzug der Trainerordnung des DFB obliegen dem Vorstand des LFV M.-V. auf Hinweis des Sportgerichtes und nach Anhörung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer, Verbandsgruppe Nordost.

§ 5

Rechtsorgane

1. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
2. Rechtsorgane sind
 - das Sportgericht
 - das Verbandsgericht.
3. Die Rechtsorgane entscheiden in einer Mindestbesetzung von drei Mitgliedern.
4. Beim Sportgericht ist die Entscheidung durch den Einzelrichter möglich. Sie wird von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen wahrgenommen. Als Einzelrichter fungieren in der Regel der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter, in notwendigen Fällen ein anderes Mitglied des Sportgerichtes auf der Grundlage einer Vertretungsregelung.
5. Beim Verbandsgericht ist eine Entscheidung durch den vorsitzenden Richter nur im Zulässigkeitsverfahren möglich.
6. In Verfahren gegen im Bereich des LFV M.-V. tätige Fußballlehrer und Trainer mit Lizenz wirkt ein bestätigter Vertreter des Bildungsausschusses (Bereich Trainer) als zusätzlicher Beisitzer mit.
7. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein vom Schiedsrichterausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mit.
8. In mündlichen Verfahren zu Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als zusätzlicher Beisitzer mitwirken.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 6

Sportgericht

Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes gegeben ist oder andere Organe des LFV M.-V. laut Satzung erstinstanzlich befugt sind.

§ 7

Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des LFV M.-V. Dessen Entscheidungen sind endgültig.
2. Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils in einem mündlichen Verfahren oder Zustellung des Urteils in einem schriftlichen Verfahren dieses Verfahren wieder aufnehmen, wenn eine Regelung zur Zulässigkeit der Berufung, insbesondere zur Einhaltung von Form und Frist nicht oder nicht richtig beachtet wurde. Das Wiederaufnahmeverfahren kann in diesem Fall abweichend vom § 14 ausschließlich vom Vorstand beantragt oder ohne Antragstellung vom Verbandsgericht selbst eröffnet werden. Das Verbandsgericht entscheidet in diesem Fall erneut durch Urteil, wobei § 13 Ziffer 9 keine Anwendung findet. Bei Urteilen zu Spielwertungen und/oder Punktabzug ist ein solches Wiederaufnahmeverfahren nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse zulässig.
3. Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Entscheidungen des Sportgerichtes, für Entscheidungen nach § 4 Ziffer 9 b der SpO und für Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit deren Ordnungen dieses vorsehen. Das Verbandsgericht ist keine Tatsacheninstanz.
4. Das Verbandsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig für Angelegenheiten, für die weder die Zuständigkeit des Sportgerichtes des LFV M.-V., noch die eines Mitgliedsverbandes begründet ist. Seiner erstinstanzlichen Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a) die Ahndung von Verstößen wegen der Nichteinhaltung von Zahlungs- und anderen Verpflichtungen bzw. Auflagen
 - b) die Ahndung von Verstößen, die über die Ebene eines zuständigen Mitgliedsverbandes hinausgehen, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen
 - c) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden
 - d) die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Verwaltungsorgans des LFV M.-V.
 - e) die Zuständigkeit eines Organs des LFV M.-V. in Zweifelsfällen.

§ 8

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen sind die Satzung des LFV M.-V., seine Ordnungen und Richtlinien, die Durchführungsbestimmungen des LFV M.-V. sowie die Fußballregeln der FIFA.
2. In Fällen, in denen das Verbandsgericht als Berufungsinstanz für solche Verfahren, die auf Mitgliedsverbandsebene erstinstanzlich behandelt worden sind, fungiert, sind die Satzung und Ordnungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes als Rechtsgrundlagen einzubeziehen. Im Zweifel haben Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. Vorrang vor Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände.

§ 9

Rechtsmittel und Gebühren

1. Es sind folgende Rechtsmittel möglich:
 - a) der Protest
 - b) der Einspruch
 - c) die Beschwerde
 - d) die Berufung
 - e) die Wiederaufnahme von Verfahren
 - f) Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 4 Ziffer 1 gleichermaßen.
Falsche Bezeichnung der Rechtsmittel bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.
2. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels und die Gebühreneinzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.
3. Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen.
Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen.
4. Rechtsmittel sind an das zuständige Rechtsorgan mittels Einschreiben einzureichen.
Gebühren für die Inanspruchnahme von Anträgen und Rechtsmitteln sind (außer von Verbandsorganen) entsprechend § 20 Finanzordnung zu entrichten.

§ 10

Protest

Ein Protest kann nur gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen.

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

Der Protest ist innerhalb 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. Mannschaftsverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.

Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage.

§ 11

Einspruch

Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, die sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer 1b genannter Dokumente begründet.

Die Frist für einen Einspruch, die Begründung und die Einzahlung der diesbezüglichen Gebühr (FO § 20) beträgt vierzehn Tage.

Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und für die Einzahlung der Gebühr zwei Tage.

§ 12

Beschwerde

1. Beschwerden sind auch zulässig bei Vorkommissionen, die sich nicht auf die Wertung von Spielen beziehen. Sie sind gebührenpflichtig und beim Sportgericht einzureichen. Die Ausschlussfrist beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag des Ereignisses.
2. Eine Beschwerde gegen Maßnahmen eines Verwaltungsorgans ist zulässig. Sie ist unter Zahlung der Gebühr innerhalb von vierzehn Tagen nach bekannt werden, spätestens jedoch ein Monat nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme beim Verbandsgericht schriftlich einzureichen.

§ 13

Berufung

1. Gegen alle Entscheidungen des Sportgerichtes und der Staffelleiter gemäß § 38 Ziffer 7 ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Die Berufung darf sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken.

Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.

2. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 50,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 100,00 € gegen Vereine sowie Sperrstrafen bis zu zwei Wochen/zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
3. Zur Einlegung der Berufung sind am Verfahren beteiligte Vereine, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane und der Vorstand des LFV M.-V. berechtigt.
4. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung des Sportgerichts beruht oder auf die vom Sportgericht festgestellten Tatsachen, soweit konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründet sind und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist. Neue Beweismittel sind nicht zulässig, sofern sie bereits gegenüber dem Sportgericht hätten geltend gemacht werden können.
5. Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Gegen deren erneute Entscheidung ist eine Berufung wiederum zulässig.
6. Die Berufung hat bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts beim Verbandsgericht mit Begründung vorzuliegen.
Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung, sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.
7. In Eilverfahren beträgt die Berufungsfrist zwei Tage.
8. Die ordnungsgemäß eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Sportgericht hat den Sofortvollzug angeordnet. Eine solche Anordnung ist nicht anfechtbar. Sperrstrafen unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
9. Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 14

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem/einer Bestraften oder einem am Verfahren beteiligtem Verwaltungsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
Im Ausnahmefall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Vorstandes, in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren beim Sportgericht anordnen.
2. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
3. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, bei Spielwertungen und/oder Punktabzug nur bis spätestens einen Monat vor Abschluss der Punktspiele der jeweiligen Spielklasse gestellt werden.

B Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15

Fristenregelungen

1. Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zu Grunde liegenden Ereignis.
2. Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden ist, muss postalisch per Einschreiben getätigt werden.
Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei Anträgen ist mit der Einlieferungsquittung erbracht. Freistempler sind für den Nachweis der Frist unzulässig. Telefaxe können zu vorab Informationen genutzt werden, ersetzen aber in keinem Falle den vorgegebenen Nachweis per Einschreiben.
3. Für fristgebundene Zahlungen ist gegebenenfalls der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorgangs zu erbringen.
4. Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.
Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
5. Entzieht sich ein Betroffener nachweislich durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.
6. Den sich aus den Ordnungen des LFV M.-V. und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

7. Verfahren vor den Rechtsorganen, mit Ausnahme des Eilverfahrens, sind innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Eingang der Antragstellung, zu eröffnen. Sie sind spätestens vier Wochen nach ihrem Eröffnungstermin abzuschließen. Bei Überschreitung dieser Frist sind Verfahren ergebnislos einzustellen.

§ 16

Gerichtssprache

1. Die Verfahren vor den Rechtsorganen werden in deutscher Sprache geführt.
2. Verfahrensbeteiligte, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, können sich der Hilfe eines Dolmetschers bedienen. Die hieraus entstehenden Kosten hat/haben der/die Betroffene(n), ansonsten jene/jener zu tragen, der sie veranlasste.

§ 17

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom vorsitzenden Richter als Ordnungsstrafe die Verwarnung, der Verweis oder eine Geldstrafe bis zu 100,00 € bzw. der Ausschluss aus der mündlichen Verhandlung ausgesprochen werden. Beschwerden dagegen sind nicht zulässig.

§ 18

Verjährung

1. Vergehen gegen § 2 Ziffer 1b, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Begehung und dem Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.
2. Vergehen jeder Art, die erst nach Abschluss des Spieljahres beim zuständigen Rechtsorgan zur Anzeige gebracht werden, können weder eine Spielwertung noch einen Punktabzug erfahren.

§ 19

Verhandeln in Abwesenheit

1. Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle einer Entscheidung wird deren Verkündung ausgesetzt.
2. Weisen der/die nicht Erschienenen innerhalb von fünf Tagen die Schuldlosigkeit an ihrem Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach und beantragen sie die Anberaumung einer erneuten Verhandlung, so ist diese vom Vorsitzenden neu anzusetzen.
3. Unterbleibt der Nachweis der Schuldlosigkeit, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich kann ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 200,00 € verhängt werden.

§ 20

Öffentlichkeit

1. Mündliche Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn eine Person unter 16 Jahren beschuldigt oder vernommen werden soll.
2. Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

§ 21

Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten (laut Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren festzusetzen.
2. Die in einem Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Trifft mehreren Vereinen, Mannschaften oder nicht am Spiel beteiligten Einzelpersonen ein Verschulden, so sind die Kosten nach billigem Ermessen unter diesen verschuldensanteilig aufzuteilen. Für die Verfahrenskosten von Spielern oder am Spiel beteiligten Einzelpersonen haften deren Vereine.
3. Im Falle des Obsiegens einer Partei im Protest-/Einspruchs-/Beschwerde- oder Berufungsverfahren sind die eingezahlten Gebühren für das Verfahren dieser Partei zurückzuerstatten.
4. Durch Rechtsorgane geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 10 und 11 der Finanzordnung des LFV M.-V.
5. In Zweifelsfällen entscheidet das Rechtsorgan über Art und Umfang der Kostenerstattung auf der Grundlage der Finanzordnung des LFV M.-V.
6. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 22

Entscheidungen

1. Verfahren enden mit Urteilen bzw. Beschlüssen des Rechtsorgans oder Staffelleiters in der Sache. Urteile bzw. Beschlüsse müssen enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsorgans und seine Zusammensetzung bzw. des Staffelleiters
 - b) die Bezeichnung der Entscheidung
 - c) die Verfahrensart
 - d) den Tag der Verhandlung
 - e) die Verfahrensbeteiligten
 - f) den Gegenstand des Verfahrens
 - g) den Urteils- bzw. Beschlusstenor einschließlich der Kostenentscheidung
 - h) die Entscheidungsgründe, deren Umfang vom Verfahrensgegenstand bestimmt wird
 - i) die Rechtsmittelbelehrung
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom vorsitzenden Sportrichter zu unterzeichnen.
3. Die Entscheidungen werden den Beteiligten in Abschrift mittels Einschreiben zugestellt.
4. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren einstellen und nach beliebigem Ermessen eine Kostenentscheidung treffen. Diese ist nicht anfechtbar.
5. Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,
 - a.) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung
 - b.) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

§ 23

Vollzug von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Organen des LFV M.-V. unter Einbeziehung der Geschäftsstellen vollzogen.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen oder Auflagen sind die Säumigen mindestens einmal kosten- und gebührenpflichtig zu mahnen und ihnen gleichzeitig für den Fall des erneuten Terminverzuges ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anzudrohen.
3. Das Verbandsgericht kann gegen die Säumigen Strafen nach § 36 verhängen, wenn sie trotz Mahnung nach Ziffer 2 dem Vollzug nicht nachgekommen sind.

C Verfahrensvorschriften des Sportgerichts

§ 24

Gang des Verfahrens

1. Spieler sind nach einem Feldverweis (rote Karte) bis zur Entscheidung automatisch für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Das Verfahren ist mit dem Eingang des Schiedsrichterberichtes beim Staffelleiter eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine besondere Mitteilung.
Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler können binnen einer Frist von sieben Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach § 4 Ziffer 9 b) SpO abschließen oder dem Sportgericht zur Verhandlung übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein darüber zu informieren.
2. Von der Einleitung aller anderen Verfahren sind die betroffenen Vereine oder betroffenen Personen vom Antragsteller des Verfahrens umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des Sportgerichts abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
Nach Ablauf dieser Frist kann das Sportgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen.
Beweismittel sind bis zum Termin der mündlichen Verhandlung oder Entscheidung im schriftlichen Verfahren von den Vereinen zu benennen und beizubringen.
3. Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sofern nicht ein Einzelrichter amtiert.
Als Einzelrichter können der Vorsitzende oder seine Stellvertreter tätig werden. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
4. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 6 bis 8 zusätzlich ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugendangelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer zusätzlich bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugendangelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.

5. Vereine und Vereinsmitglieder können sich vor Rechtsorganen durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, auch wenn das persönliche Erscheinen ausdrücklich gefordert wird und sie das auch wahrnehmen.

Die bevollmächtigte Person muss Mitglied im vorgeladenen Verein bzw. im gleichen Verein wie das einzelne Vereinsmitglied sein und auf Verlangen die Vollmacht vorlegen.

§ 25

Schriftliche Verfahren

1. Schriftliche Verfahren setzen voraus, dass der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden wird.

In allen anderen Fällen kann ein Verfahren in schriftlicher Form abgeschlossen werden, wenn sich der Betroffene binnen einer Frist von sieben Tagen zum Sachverhalt schriftlich oder mündlich äußern konnte und dadurch die Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung möglich wird. Nach Ablauf der Frist kann das Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren in schriftlicher Form abschließen.

2. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter zu unterzeichnen.

§ 26

Mündliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzt werden.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das handelnde Rechtsorgan. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge in Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Betroffenen das Schlusswort.

3. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
4. Die Beweisaufnahme kann mit Hilfe von Zeugenaussagen, Schriftstücken und sonstigen Beweismitteln geschehen. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
5. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während des Spiels sind endgültig und können mit den unter Ziffer 3 genannten bzw. anderen Beweismitteln nur dann angefochten oder aufgehoben werden, wenn sich der Schiedsrichter in der Person geirrt hat.
6. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

7. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Es ist sowohl bei der Verkündung als auch bei der schriftlichen Zustellung zu möglichen Rechtsmitteln zu belehren. Bei Verzicht auf Rechtsmittel bedarf die folgende Ausfertigung der Entscheidung keiner schriftlichen Begründung, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 27

Eilverfahren

Ab dem drittletzten Spieltag ist ein Eilverfahren bei begründeter Notwendigkeit auf Antrag durchzuführen. Über die Notwendigkeit und über den weiteren Gang des Verfahrens entscheidet das Sportgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Sportgericht hat das Eilverfahren innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages abzuschließen. Dieses Verfahren kann ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Im Fall eines begründeten Antrages und/oder aufgrund der Notwendigkeit kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Tage.

D Verfahrensvorschriften des Verbandsgerichts

§ 28

Eröffnung der Berufung

1. Von der Einleitung der Berufung sind sämtliche Betroffenen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts abzugeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen und in Berufungen über Eilverfahren auf drei Tage verkürzt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann das Verbandsgericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen fortführen und/oder abschließen.
2. Berufungsverfahren über Eilverfahren sind innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Berufung abzuschließen.
3. In Verfahren gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit Lizenz, Übungsleiter sowie gegen Schiedsrichter ist nach § 5 Ziffern 6 bis 8 zusätzlich ein entsprechender Beisitzer zu stellen. In Verfahren zu Jugend Angelegenheiten kann ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer zusätzlich bestellt werden. Bei mündlichen Verfahren in Jugend Angelegenheiten muss ein vom Jugendausschuss benannter Beisitzer berufen werden.
4. Vereine und Vereinsmitglieder können sich vor Rechtsorganen durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen, auch wenn das persönliche Erscheinen ausdrücklich gefordert wird und sie das auch wahrnehmen.
Die bevollmächtigte Person muss Mitglied im vorgeladenen Verein bzw. im gleichen Verein wie das einzelne Vereinsmitglied sein und auf Verlangen die Vollmacht vorlegen.

§ 29

Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören die Einhaltung der Berufungsfrist und der Gebühreneinzahlungsnachweis. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet das Verbandsgericht durch den Vorsitzenden durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der Beschluss, mit dem die Berufung angenommen wird, bedarf keiner Begründung.

Das Verbandsgericht kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des vollständigen Beschlusses zur Zulässigkeit der Berufung seine Entscheidung widerrufen, wenn durch das Verbandsgericht eine Regelung zu Zulässigkeit der Berufung, insbesondere die Vertretungsbefugnis oder die Form und Frist nicht richtig beachtet wurde.

§ 30

Schriftliche Verfahren

1. Das Berufungsverfahren ist in schriftlicher Form abzuschließen.
2. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
3. Vorsitzender und Beisitzer dürfen in Verfahren, an denen Personen ihres Vereins beteiligt sind, nicht mitwirken.
4. Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), die im schriftlichen Verfahren erfolgen, sind vom vorsitzenden Richter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 31

Mündliche Verfahren

1. Auf Antrag eines Betroffenen ist ein mündliches Verfahren durchzuführen.
2. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen.
Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen und in Berufungsverfahren über Eilverfahren kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör und Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge.
4. Über die Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
5. Unter Leitung des Vorsitzenden berät das Rechtsorgan die Entscheidung. An der Beratung dürfen nur der Vorsitzende und die Beisitzer der betreffenden Verhandlung teilnehmen. Der Inhalt der Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
6. Die Entscheidung ist anschließend vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.

E Strafbestimmungen

§ 32

Automatische Spielsperren (A- und B-Junioren)

In den Spielklassen der Frauen, Herren, Alte Herren und der A- und B- Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) und Feldverweisen (Gelbe Karte/Gelb-Rote Karte) wirksam:

1. Verwarnungen/Gelbe Karten

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünf mal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 5 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zwei mal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren.
- c) Erhält ein Spieler/eine Spielerin in einem Punkt- oder Pokalspiel nach einer Verwarnung /Gelbe Karte im selben Spiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rote Karte oder Rote Karte so ist die vorher in diesem Spiel erhaltene Verwarnung/gelbe Karte erloschen, eine Registrierung ist hinfällig.
- d) Die Verwarnungen und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs oder bei Vereinswechsel erloschen.

2. Feldverweis nach Gelb/Gelb-Rote Karte

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in einem Punktspiel (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielklasse, das dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot verhängt worden ist, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende /Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken.
- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in einem Pokalspiel einen Feldverweis/Gelb/Gelb-Rot erhält, ist für das nächstfolgende Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem dieser Feldverweis verhängt wurde automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken.
- c) Der Feldverweis/gelb/gelb-rot und der daraus resultierende Sperrtag ist mit Beendigung der Punktspiele (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele), des Pokalwettbewerbs oder beim Vereinswechsel erloschen.

3. Für die Registrierung und Einhaltung der Sperrtage trägt der betreffende Verein des Spielers/der Spielerin die Rechtsfolgen. Der Staffelleiter ist kontrollpflichtig.

§ 33

Automatische Spielsperren (C- und D-Junioren)

In den Spielklassen der Landes- und Bezirksligen der C- und D-Junioren werden nachfolgende Sanktionen nach gelben Karten (Verwarnungen) wirksam:

1. Verwarnungen/Gelbe Karten

- a) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel fünf mal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt in welchem die 5. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren fünf Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren.
- b) Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen 2x eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/Freitag + Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren 2 Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren

Die Kreisverbände können sich dieser Regelung anschließen. Dieses ist den Vereinen vor Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Vorläufige Spielsperre

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Delikt begangen wurde, welches mit einer Regelstrafandrohung einer Spielsperre von mehr als vier Spielen belegt ist, so kann der Staffelleiter durch Beschluss nach § 4 Ziffer 9d SpO eine vorläufige Spielsperre verhängen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht zulässig.

§ 35

Spielwertungen

1. Spielt ein Verein mit einem Spieler, der nicht spielberechtigt nach Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. ist, bricht er ein Spiel ab, tritt er schuldhaft nicht mit mindestens sieben Spielern an oder verursacht er schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihm dieses Spiel mit 0 Punkten und 0:3 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.
Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf dem Platz des Spielpartners schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf dessen Platz austragen.
2. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.
Verschulden eine Mannschaft oder ihr Verein bzw. beide Mannschaften oder ihre Vereine einen Spielabbruch, so ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, dem Unschuldigen mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten, Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Spielabbruches ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird ihm dieses Ergebnis gewertet.
3. Wird ein Spiel auf Antrag des Mannschaftskapitäns der im Ergebnis zurückliegenden Mannschaft nach § 5 Ziffer 15 SpO abgebrochen, ist das Spiel mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs zu werten.

4. Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen wesentlich beeinflusst, entscheidet das Sportgericht über die Rechtsfolgen.
5. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während dieser Sperre auszutragen gewesen wären, mit 0:3 Toren und 0 Punkten als verloren, für den jeweiligen Spielpartner mit 3:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten.
6. Scheidet eine Mannschaft aus den laufenden Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen aus, werden alle von ihr ausgetragenen Punkt-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Die restlichen Spiele sind mit jeweils 3:0 Toren und 3 Punkten für den/die Spielpartner als gewonnen zu werten.
Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.

§ 36

Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall
 - in Landesspielklassen bis zu 600,00 €
 - in Bezirksspielklassen bis zu 300,00 €
 - in Kreisspielklassen bis zu 200,00 €Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO
 - d) Spielsperre bis zu zwei Jahren für Spieler
 - e) Spielverbot für Mannschaften
 - f) Ausschluss aus der Spielklasse; diese Mannschaft zählt als Absteiger
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - h) Punktabzug
 - i) Platzsperre bis zu vier Pflichtspielen
 - j) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bis zu zwei Pflichtspielen
 - k) Verpflichtung zur Austragung von Spielen auf neutralem oder Gegners Platz
 - l) Verbot für einzelne Personen, sich während eines bzw. bis zu vier Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - m) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen bis zu 24 Monaten
 - n) dauerhaftes Verbot, ein Amt im LFV M.-V., in seinen Mitgliedsverbänden oder Mitgliedsvereinen auszuüben

- o) dauerhafter Entzug der Zulassung für Trainer mit Lizenz
- 2. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher oder ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind Auflagen zulässig.
- 3. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden.
- 4. Die Staffelleiter sind befugt, bei Missachtung ihrer Anordnungen und Festlegungen ein Strafgeld in Höhe von bis zu 25,00 € zu erheben.
- 5. Für Geldstrafen und Kosten, zu denen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen verurteilt werden, haften diese und der Verein als Gesamtschuldner.
- 6. Die Durchführung eines Verfahrens und die Verurteilung zu einer Strafe bzw. die Auferlegung von Verfahrenskosten ist gegen nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen möglich, wenn diese Mitglied in einem Mitgliedsverein des LFV M.-V. sind. Gegen nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen können nur Verwarnungen, Verweise, Straf gelder oder Stadionverbot einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die gesamtschuldnerische Haftung gemäß Nr. 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 7. Am Spiel beteiligte Einzelpersonen im Sinne der RuVO sind neben den Spielern und Schiedsrichtern alle Offiziellen, die auf Seiten der am Spiel beteiligten Vereine direkt (Trainer, Betreuer, Ordner etc.) oder indirekt (Funktionsträger, Vorstände etc.) mitwirken.
- 8. Alle übrigen Personen, die Zuschauer und zugleich Mitglieder in einem Mitgliedsverein des LFV M.-V. sind, gelten im Sinne der RuVO als nicht am Spiel beteiligte Einzelpersonen.

§ 37

Strafen gegen Vereine

- 1. Vereine und Mannschaften können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
 - a) Spieler unberechtigt mitwirken lassen,
 - b) trotz Spielverbot Spiele austragen,
 - c) Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld oder in der Halle mit Beteiligung ausländischer Mannschaften nicht angemeldet hat,
 - d) vor einem Spiel Ergebnisabsprachen treffen oder Spieler und Schiedsrichter zu solchen Vereinbarungen verleiten oder solche unterstützen,
 - e) durch nachgewiesene Manipulationen oder unlautere Machenschaften Meisterschaften, Staffelentscheidungen oder Auf- und Abstieg beeinflussen,
 - f) bewusst falsche Angaben zu Sachverhalten machen,
 - g) Spieler unter falschem Namen einsetzen,
 - h) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Gästen und Offiziellen den Schutz versagen,
 - i) die Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Heimspielen nicht gewährleisten,

- j) diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten von Zuschauern/Anhängern zulassen,
 - k) Auswahlspieler an der Teilnahme solcher Spiele hindern,
 - l) Bestimmungen des Verbandes oder seiner Organe missachten,
 - m) Aufforderungen zur Rechtshilfe nicht erfüllen.
2. Vom Spielverbot sind Mannschaften des Jugendbereiches ausgenommen. Dafür sind die betreffenden Vereinsverantwortlichen gesondert zur Rechenschaft zu ziehen und mit entsprechenden Strafen zu belegen.
3. Auf Punktverlust gemäß § 35 kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen entschieden werden. Fristbeginn ist der Eingang aller benötigten Unterlagen beim Rechtsorgan. Die Monatsfrist kann durch Verfahrenseröffnung und Terminfestsetzung einer Verhandlung durch das Rechtsorgan in begründeten Fällen überschritten werden

§ 38

Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen

1. Spieler und andere am Spiel beteiligte Einzelpersonen können mit Strafen gemäß § 36 belegt werden, wenn sie
- a) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Ordner, Zuschauer, Spieler oder Funktionäre beleidigen, bedrohen, tätlich angreifen, bedrängen oder grob unsportlich Verhalten,
 - b) des Feldes verwiesen wurden,
 - c) einen Spielabbruch verursachen,
 - d) Spielerpässe fälschen oder Fälschungen zulassen und/oder unter falschem Namen spielen,
 - e) ohne Spielberechtigung an Spielen teilnehmen,
 - f) ohne zwingende Gründe Auswahlverpflichtungen nicht annehmen und
 - g) Grundsätze der sportlichen Fairness in grobem Maße verletzen.
2. Für Jugendliche kann eine Spielsperre infolge der in Ziffer 1 genannten Delikte maximal vier Pflichtspieltage betragen, ausgenommen bei Tötlichkeiten.
3. Spielsperren über ein Jahr hinaus können gegen Spieler in Wiederholungsfällen zu den in Ziffer 1 genannten Delikten ausgesprochen werden.
4. Sperren, die gegen Spieler ausgesprochen werden, lassen in diesem Zeitraum einen Einsatz in anderen Mannschaften seines oder eines anderen Vereins nicht zu. Die ausgesprochene Sperre gilt für alle Verbandsebenen und kann auf internationale Ebene erweitert werden. Sperr- und Wartefristen wirken unabhängig voneinander und sind jeweils in voller Länge einzuhalten.

5. Werden gegen Spieler im Rahmen des internationalen Spielbetriebes Sperren ausgesprochen, gelten diese nicht automatisch im Inland.
Besteht hierzu die Absicht, ist ein Antrag an den zuständigen Spielausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Für die Festlegung von Spielsperren gelten folgende Mindeststrafen:
 - a) ein Pflichtspiel bei regelwidriger Spielweise und unsportlichem Betragen
 - b) zwei Pflichtspiele bei Nichtbefolgen von Anordnungen des Schiedsrichters
 - c) vier Pflichtspiele bei rohem Spiel gegen den Gegner oder grob unsportlichem Betragen
 - d) vier Pflichtspiele bei Beleidigung
 - e) fünf Pflichtspiele bei diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Äußerungen oder Verhalten
 - f) sechs Pflichtspiele bei Bedrängen, Bedrohen oder Tätlichkeit gegen Spieler, Ordner, Funktionäre und Zuschauer
 - g) drei Monate, jedoch mindestens zehn Pflichtspiele bei Bedrängen oder Bedrohen eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten
 - h) neun Monate, jedoch mindestens 18 Pflichtspiele bei Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
7. Die Staffelleiter sind befugt, Spielsperren bis zu vier Pflichtspielen zu verhängen. Dies gilt nicht für Delikte gegen den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie für Bedrängen, Bedrohen, Tätlichkeiten oder diskriminierende und/oder menschenverachtende Äußerungen oder Verhalten.
8. Eine Minderung des Strafmaßes ist möglich, sofern der Betroffene selbst Opfer einer unsportlichen Handlung geworden ist, der Betroffene zuvor provoziert wurde oder das Vergehen als leicht einzuordnen ist. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 g ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu zwei Monaten, jedoch mindestens sieben Pflichtspielen möglich. Bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h ist eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu sechs Monaten, jedoch mindestens zwölf Pflichtspielen möglich. Im Jugendbereich ist bei Vergehen gemäß Ziffer 6 h eine Strafminderung in einem leichten Fall bis zu vier Monaten, jedoch mindestens acht Pflichtspielen möglich.
9. Die jeweils ausgesprochene Spielsperre für eine Anzahl Pflichtspiele versteht sich immer für zur Austragung kommende Spiele und Spieltage.
10. Ausgesprochene Feldverweise und Gelbe Karten aus Spielen, die zur Neuansetzung kommen oder durch Rechtsentscheid einer Wertung zugeführt werden, bleiben rechtskräftig und wirksam.
11. In den Spielklassen der C- bis G-Junioren und B- bis G-Juniorinnen kann durch den Schiedsrichter auf einen einmaligen Feldverweis für die Dauer von fünf Minuten entschieden werden.
Sie sind nicht Feldverweise im üblichen Sinne.

12. Gegen Schiedsrichter können im Rahmen von Verhandlungen durch Rechtsorgane des LFV M.-V. Sperren und Rückversetzungen ausgesprochen werden.
Ausgangspunkt sind Pflichtverletzungen eines Schiedsrichters. Die jeweiligen Vertreter des Schiedsrichterausschusses sind am Verfahren zu beteiligen.
13. Erstreckt sich die Spielsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann sie für andere Spiele (Freundschaftsspiele, Hallenspiele, Turnierspiele) ausgesetzt werden. Das ist im Urteil des Rechtsorgans festzuhalten.
14. Pflichtspiele im Sinne dieser Ordnung sind Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele.
15. Die Ahndung eines grob sportwidrigen Verhaltens ist auch dann zulässig, wenn der Schiedsrichter den Verstoß nicht wahrgenommen hat und selbst keine positive oder negative Entscheidung getroffen hat.
Die Verfolgung bedarf eines entsprechenden Antrags bzw. Rechtsmittels.

§ 39

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

Entzieht sich ein Verein oder Einzelmitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den LFV M.-V. bzw. einen Mitgliedsverein wieder in Kraft.

§ 40

Gnadengesuche

1. Ein Gnadengesuch ist zulässig, bei rechtskräftig gewordenen Strafen nach § 36 RuVO. Bei Sperrstrafen muss außerdem mindestens die Hälfte der Sperrfrist verbüßt sein.
Mindestsperrstrafen und Strafen nach RuVO § 36 (1.h) (Punktabzug) sind von Gnadengesuchen ausgeschlossen.
Gnadengesuche sind gebührenpflichtig.
2. Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet nach § 31 der Satzung des LFV M.-V. der Präsident.

F. Schlussbestimmungen

§ 41

Schlussbestimmung

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung ist am 04.11.2006 durch den 5. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Malchow beschlossen worden und ab diesem Datum sofort in Kraft getreten.